

Miscellen.

Der Sortimenter wird namentlich in neuerer Zeit nur zu häufig darum angegangen, kaum empfangene Novitäten auch wieder zu remittiren. Wenn solche Anforderungen seitens des Verlegers auch vollkommen gerechtfertigt sind, so möchte man aber allgemein bei Stellung eines Termines, bis zu welchem die Rücksendung erfolgen soll, doch mindestens einen Zeitraum von 3 Monaten gewähren, da die bedeutenden Spesen des Sortimenters durch die ewige Unfertigung von Postpaceten um ein Beträchtliches vermehrt werden. — Mit welcher Hast betreibt man nicht jetzt die Rücksendung der liegen gebliebenen Journale des laufenden Quartales aus nur zu bekannten Gründen und wie häufig muß eine kaum zurückgegangene Zeitschrift wieder von neuem bestellt werden! Würde jeder Sortimenter vielleicht am 15. jedes letzten Quartals-Monates sein Bällchen packen können und der Verleger die Garantien geben, daß die Rück-Annahme der Zeitschriften, auch wenn sie erst vielleicht am 2. des nächsten Monats eingehen, erfolgen würde, so hätte der Sortimenter vorerst das Angenehme der Unfertigung von nur einem Ballen und Verminderung der Spesen sowie eine bessere Uebersicht seiner Continuation — manche Ab- und Zu-Bestellung würde dadurch vermieden —; dann aber auch, um auf die zurückverlangten Novitäten zurückzukommen, würden diese soweit in dem betreffenden Ballen möglichst Aufnahme finden können, als ein Zurückverlangen derselben bis zu dem Termine der Absendung des Ballens durch das Börsenblatt bekannt würde.

R.

Erwiderung auf die „leise Anfrage“ in Nr. 177 d. Bl. — Die aufgestellte Frage ist ungeheuer naiv. Nach des Einsenders Meinung müßte womöglich jeder Journalverleger, der eine Erweiterung seines Blattes vornehmen will und sich davon Erfolg verspricht, vorher beim Sortimenter anfragen, ob ihm die Manipulation auch genehm ist, ob er die 5 Gramm schwere Beilage die Güte haben will anzunehmen und an die Abonnenten ohne Fracht-Entschädigung zu befördern. Der Sortimenter, der Journale an das Publicum verkauft und seinen angemessenen Gewinn davon hat, muß selbstverständlich mit der Erweiterung eines Blattes, die gewöhnlich einer Verbesserung gleichkommt, einverstanden sein. Auch die Inseraten-Beilage findet ihr Publicum und daß der Verleger zunächst sich selber und dem Publicum dient und erst in zweiter Linie dem Sortimenter, darf doch Niemanden Wunder nehmen. Die Beilage ist eben ein integrierender Theil des Hauptblattes und muß selbstverständlich mit diesem zugleich an die Abonnenten expedirt werden. Von einer Entschädigung für erhöhte Frachtpesen seitens der Verleger kann gar keine Rede sein, die Mehrfracht dürfte überhaupt selbst bei großen Continuationen — wie beim Bazar, Modenwelt &c. — keine nennenswerthe sein. Will der Sortimenter sich von seinen Kunden Porto vergüten lassen, so ist das seine Sache. W. H.—n.

Ein Curiosum von Rechtspflege. — Laut Anzeige des königl. Gerichtsamtes zu Reichenbach i/B. vom 15. Juni d. J. ist die Firma Richard Köhler daselbst in Conkurs verfallen. Gerichtlicher Aufforderung gemäß wurde nun auch von H. Klemm's Verlag in Dresden eine Forderung von 6 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. rechtzeitig angemeldet, auch zur rechtlichen Begründung dieses Guthabens eine Disponenden-Actur sowie die Verlangzetteln Köhler's beigefügt. Die Wichtigkeit dieser Forderung hat sich denn auch in den Köhler'schen Handlungsbüchern auf Heller und Pfennig bestätigt gefunden. Trotzdem wird der Gläubiger nicht nur abgewiesen, sondern soll auch noch in Kosten verurtheilt werden. Dieser gerichtsamliche Bescheid ist zu interessant, als daß er zu Nutz und Frommen des Verlagsbuchhandels hier nicht eine Stelle finden sollte. Solche Erfahrungen

tragen vielleicht dazu bei, daß der Credit von Seiten des Verlagsbuchhandels noch mehr eingeschränkt und dadurch auch dem Sortimentgeschäft eine solidere Basis gegeben werde. Hören wir also:

Liquidat, der im Köhler'schen Schuldenwesen bestellte Streitvertreter, hat aus dem Vorbringen des Liquidanten, Herrn Heinrich Klemm in Dresden, ersehen, daß derselbe eine Forderung von 6 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. angemeldet hat. Liquidat muß nun zuvörderst das gesammte Vorbringen und die Beifuge Punkt für Punkt mit „weiß nicht“ beantworten. Wichtig ist, daß Liquidat in den Köhler'schen Geschäftsbüchern als Gläubiger mit 6 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. erkannt steht. Nichtsdestoweniger muß Liquidat die Forderung bestreiten und deren Location verweigern, weil die Forderung gegen die Bestimmung in §. 6. der Concursnovelle ohne alle rechtliche Begründung gelassen worden ist. Es wird daher Liquidat mit seinem Ansprüche abgewiesen und in Bezahlung der Kosten verurtheilt werden &c. &c.

Von Perles' „Adreßbuch für den Buch-, Kunst-, Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österreichisch-ungarischen Monarchie“ liegt jetzt der (IX.) Jahrgang 1874, mit dem Bildnisse von Friedrich Gerold geschmückt, in gewohnter sorgfältiger Bearbeitung und solider Ausstattung vor. Dasselbe verzeichnet 925 Firmen in 284 Städten und in dem angehängten „Zeitungsadreßbuch für Oesterreich“ 484 der hervorragendsten Journale, die in 101 Städten erscheinen.

In G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung in Dresden ist kürzlich die erste Lieferung von einem „Adreßbuch der Bibliotheken Deutschlands mit Einschluß von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Neu herausgegeben von Dr. Julius Pechholdt“ erschienen, das, nach dem Alphabete der Städte geordnet, nicht allein den Status der öffentlichen und Corporationsbibliotheken in den genannten Ländern gibt, sondern auch die Namen und Titel der Vorstände und obern Beamten, die Geldmittel zur Vermehrung der Bibliotheken &c. in möglichster Vollständigkeit verzeichnet. Wie man sieht, so bildet das Adreßbuch für thätige Sortimenter und Antiquare, wie auch für Verleger, zumal da noch ein Register der Fachbibliotheken in sachlicher Zusammenstellung beigegeben werden soll, ein sehr nützliches Handbuch, das in keiner Geschäftsbibliothek fehlen sollte und daher zur allseitigen Anschaffung empfohlen zu werden verdient. Das Werk wird noch in diesem Jahre in drei Lieferungen (von zusammen circa 30 Bogen in gr. 8.-Format) à 1½ Thlr. ord. vollständig erscheinen.

Der am 13. Januar 1872 gegründete Buchhandlungs-Gehilfenverein in Darmstadt hat sich am 1. August unter dem Namen „Darm“, Verein jüngerer Buchhändler constituirt. Der Vorstand besteht aus den Herren H. Krone (bei H. L. Schlapp), Präsident; G. Thies (L. W. Rühl), Vice-Präsident; A. Fromm (F. L. Schorlopf), Schriftführer; D. Rudolph (J. A. Rettig), Bibliothekar; und A. Finsler (A. Klingelhöffer), Cassirer. —ph.

In Tübingen wurde, nach dem Vorbilde anderer Städte, nun gleichfalls ein Buchhandlungs-Gehilfenverein unter dem Namen „Insel“ gegründet, dessen Hauptzweck die Förderung des collegialischen Lebens ist. Der Vorstand besteht zur Zeit aus den Herren A. v. Müller (bei J. J. Heckenhauer) als Vorsteher, H. Hermes (ebend.) als Schriftführer, und H. Hambrecht (in der Laupp'schen Buchh.) als Cassirer.

Unter den Anzeigen der heutigen Nummer steht ein Gesuch von dem Vorstand der Bibliothek der Buchhandlungs-Gehilfen in Kopenhagen, das wir im Interesse der guten Sache nicht unterlassen wollen unsern Lesern hiermit noch besonders zur freundlichen Beachtung zu empfehlen.